

in Krafau noch in Großpolen zu behaupten. Dagegen entfremdete sich Schlesien, unter den Nachkommen Heinrichs durch neue Theilungen zu einer Reihe von kleinen Fürstenthümern zersplittert, immermehr dem polnischen Mutterlande.

Doch ist jene Vorherrschaft der schlesischen Linie, wenn sie auch nur von kurzer Dauer gewesen war, nicht ohne Einfluß auf ganz Polen geblieben. Die deutsche Colonisation, unter Heinrich dem Bärtigen in Schlesien schon weit verbreitet, eröffnete sich den Weg zu den übrigen polnischen Gebieten. Infolge der Verwüstungen, welche der erste Mongoleneinfall zurückgelassen, erschien besonders das Heranziehen von fremden Ansiedlern erwünscht. Der erste Antrieb hierzu war schon früher, namentlich von Seiten der Cistercienserklöster gegeben; jetzt wetteiferten Fürsten, Klöster, geistliche und weltliche Herren in Gründung deutscher Ansiedelungen. Die Colonisation, welche sich in solcher Weise über alle polnischen Länder verbreitete, war für dieselben eine wahre Wohlthat. Eine Menge frischer Arbeitskräfte wurde ins Land eingeführt, überall gestalteten sich die neuen Ansiedelungen zu Vorbildern emsiger, freier Arbeit, welche auch auf die einheimische Landbevölkerung einen wohlthätigen Einfluß ausübten. Bahnbrechend waren namentlich für die socialen Verhältnisse die volkswirtschaftlichen Vortheile, welche bald durch die Colonisation erzielt wurden. Überall begann man auch die alten polnischen Dörfer „nach deutschem Rechte auszusetzen“, wodurch an die Stelle der Leibeigenschaft, unter welcher die Landbevölkerung verkümmerte, das freie Zinsverhältniß feste Wurzel faßte. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts wurde auch eine Anzahl deutscher Stadtgemeinden in den polnischen Ländern gegründet. Auch hierin ist Heinrich der Bärtige mit gutem Beispiele vorangegangen. Die deutschen Ansiedelungen und die nach dem Muster derselben umgestalteten polnischen Dörfer waren von sämtlichen Lasten des polnischen Rechts, von Abgaben und Staatsfrohn, sowie von der durch die Castellane ausgeübten fürstlichen Gerichtsbarkeit befreit.

Die Errichtung einer mit den Freiheiten des deutschen Rechts ausgestatteten Ansiedlung konnte nur auf Grund eines landesfürstlichen Privilegiums erfolgen. Die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts bildet daher in Polen das eigentliche Zeitalter der Privilegien. Die Geistlichkeit erkämpfte sie zuerst; noch zu Anfang des Jahrhunderts war der polnische Episcopat mit dem Losungswort der „Exemption“ aufgetreten, indem er von den Fürsten die Befreiung der geistlichen Güter von den Lasten des polnischen Rechts verlangte. Nach und nach wurden die Fürsten genöthigt nachzugeben, worauf bald auch die Ritterschaft die von der Geistlichkeit errungenen Privilegien für sich in Anspruch zu nehmen begann. Es vermehrte sich in allen Fürstenthümern mit jedem Jahrzehnt die Anzahl der eximirten Güter, so daß gegen das Ende des Jahrhunderts aus dem früheren System der fürstlichen Rechte nur noch klägliche Überreste vorhanden waren.